

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin, den 25. Oktober 1955

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
14.10.55	Verordnung zur Änderung der Verordnung ' zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht	693
8.10. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	693
8. 9. 55	Anordnung über den Postsparkassendienst. — Postsparkassenordnung —	694

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Förderung des
Kleingarten- und Siedlungswesens und der
Kleintierzucht.

Vom 14. Oktober 1955

Die Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) wird wie folgt geändert:

§ 1

Zu § 1:

„(3) Der Anschluß einzelner weiterer Sparten an andere Organisationen kann im Wege der Durchführungsbestimmung festgelegt werden.* 8 *

§ 2

Als § 11 a wird aufgenommen:

„Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl Reichelt
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien
an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

Vom 8. Oktober 1955

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBl. I S. 152) erhält folgende Fassung:

„Angestellte und Angehörige der Intelligenz und deren Kinder, die nicht in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannt werden, können Stipendien erhalten, wenn der Antrag auf Stipendiengewährung von der vom Prorektorat für Studentenangelegenheiten benannten Dienststelle oder gesellschaftlichen Organisation innerhalb des Kreises oder des Bezirkes, in dem die Eltern des Antragstellers wohnen, befürwortet wird.“

Zu § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung

§ 2

In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf Vorschlag der erweiterten Stipendienkommission der jeweiligen Universität oder Hochschule auch bei Überschreiten der Einkommensgrenzen nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 der Verordnung Stipendien ganz

* 1. DB (GBl. I S. 152)